

# Vereinsatzung

## Förderverein des Beruflichen Schulzentrums „Anne Frank“ e.V.“

### 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen:  
Förderverein des Beruflichen Schulzentrums „Anne Frank“ e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz an der Außenstelle Falkenstein des  
Beruflichen Schulzentrums „Anne Frank“ Plauen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck und Ziele des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins
  - 2.1.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes  
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

- 2.1.2. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein.
  - 2.1.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  - 2.1.4. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 2.1.5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Landratsamt Vogtlandkreis, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
  - 2.1.6. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der materiell-technischen Basis des Beruflichen Schulzentrums durch Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Ausbildungsmittel aus Einkünften des Vereins.
- 2.2. Zielsetzung des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit und Freiwilligkeit unter Ausschluss parteipolitischer, religiöser und konventioneller Gesichtspunkte
- 2.2.1. die Zusammenarbeit und den Kontakt zwischen Elternhaus, Ausbildungsstätten und Schule so zu vertiefen, um daraus optimale Bedingungen für die Ausbildung zu schaffen,
  - 2.2.2. den Verein zum Forum für den Informations- und Gedankenaustausch mit ehemaligen Schülern, Lehrlingen und Gönnern des Vereins werden zu lassen,

- 2.2.3. die berufsbezogene Bildung aller am Beruflichen Schulzentrum vertretenen Schularten in geeigneter Weise zu fördern,
- 2.2.4. die Ausbildungsmöglichkeiten am Beruflichen Schulzentrum in der Öffentlichkeit darzustellen,
- 2.2.5. die Möglichkeiten der Schule zur Darstellung neuer Technologien im Bereich der Nahrungszubereitung, des Hotel- und Gaststättenwesens, des Friseurhandwerks und der Forstwirtschaft zu nutzen und geeignete Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen,
- 2.2.6. die Ausbildungspotentiale des Beruflichen Schulzentrums für die Qualifizierung von Werkträgern entsprechend der regionalen Notwendigkeit in Verbindung mit den Kammern zu nutzen,
- 2.2.7. die Aufnahme von persönlichen Kontakten zu Firmeneinhabern, Betriebsleitern und Körperschaften zum Zwecke der aktuellen fachlichen Information und gegenseitiger Weiterbildung ständig zu fördern.

### 3. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied hat den Zweck des Vereins zu fördern.
- 3.2. Dem Mitglied sind sämtliche demokratischen Rechte innerhalb der satzungsmäßigen Organe des Vereins garantiert. Diese werden vor allem durch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, die

Übernahme aktiver Aufgaben des Vereins und die Bekleidung von Vorstandsaufgaben ausgeübt.

### 3.3. Die Mitgliedschaft erlischt

- 3.3.1. durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, welche spätestens zum 16. November dem Vorstand zu übergeben ist,
- 3.3.2. durch den Tod des Mitglieds,
- 3.3.3. durch Auflösung von juristischen Personen,
- 3.3.4. durch Vorstandsbeschluss, wenn zwingende Gründe des vereinsschädigenden Verhaltens gegeben sind. Bei Ausschluss ist dem Mitglied eine ausreichende Frist für die Rechtfertigung einzuräumen. Gegen die Mitteilung über den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich, zu Händen des Vereinsvorstandes, Einspruch erhoben werden. Über die Berechtigung des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliederrechte.

3.4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine weiteren gegenseitigen Forderungen.

## 4. Einkünfte des Vereins

- 4.1. Einkünfte des Vereins sind:
  - freiwillige Spenden und Zuwendungen von Mitgliedern und anderen Körperschaften,
  - Ertragsüberschüsse aus Veranstaltungen des Vereins,
  - Mitgliedsbeiträge, sofern diese für Einzelpersonen und juristische Personen durch die Mitgliederversammlung

beschlossen werden.

- 4.2. Beitragsnachlass aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen ist möglich. Beiträge und freiwillige Zuwendungen sind vom Finanzamt als „förderungswürdig“ anerkannt und als „steuerbegünstigt“ abzugsfähig.

## 5. Organe des Vereins

- 5.1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand

- 5.2. Die Mitgliederversammlung

- 5.2.1. ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Geschäftsjahr schriftlich durch den Vorstand einberufen. (14 Tage im Voraus)
- 5.2.2. wählt für vier Jahre den Vorstand und den Vereinsausschuss. Sie beschließt den Haushalt des Vereins und benennt zwei unabhängige Rechnungsprüfer.
- 5.2.3. nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet diese für das vergangene Geschäftsjahr.
- 5.2.4. fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 5.2.5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen,

wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es fordern.

- 5.2.6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### 5.3. Der Vereinsausschuss

- 5.3.1. Der Vereinsausschuss setzt sich aus dem Vorstand und vier weiteren Beisitzern zusammen. Er tagt vor der Mitgliederversammlung und wichtigen Entscheidungen nach Einberufung durch den Vorstand.

- 5.3.2. Im Vereinsausschuss sollen möglichst alle Interessensbereiche des Vereins vertreten sein. Er berät den Vorstand und entscheidet über beabsichtigte Ausgaben, die 50% des Vereinsvermögens übersteigen. Er beschließt mit Stimmenmehrheit bei mindestens 5 anwesenden Mitgliedern.

### 5.4. Der Vorstand

- 5.4.1. besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden, der den Verein nach außen repräsentiert.
  - dem 2. Vorsitzenden, welcher die Arbeit des Vereins und alle Zusammenkünfte leitet
  - dem Schatzmeister, der gemeinsam mit dem 1. und 2. Vorsitzenden die Kasse führt
  - dem Schriftführer, der alle Beratungen des Vereins protokolliert und für die Richtigkeit der Niederschrift verantwortlich ist.

- 5.5. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- 5.6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet die vom Vereinsausschuß bewilligten Mittel.
- 5.7. Der Vorstand tagt bei Bedarf und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## 6. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 6.1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder. Dazu müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein.
- 6.2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- 6.3. Bei Auflösung ist gemäß Pkt. 2.1.5. zu verfahren.
- 6.4. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Auerbach.